

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 82 (1937)
Heft: 14

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 2. April 1937, Nummer 6

Autor: Schälchin, Hs.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

2. APRIL 1937 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

31. JAHRGANG • NUMMER 6

Inhalt: Zürcher. Kantonaler Lehrerverein: Jahresbericht für 1936, 1. und 2. Vorstandssitzung — Die neue Lehrerbildung wirft ihre Schatten voraus

Zürcher. Kantonaler Lehrerverein Jahresbericht für 1936

(Fortsetzung.)

8. Kantonaler Besoldungsabbau und Revision des Leistungsgesetzes.

Wir verweisen zunächst auf die Berichterstattung unter VI, 9 im Jahresbericht für 1935 und dürfen demzufolge als bekannt voraussetzen: Den «modus procedendi» des Regierungsrates, die Fühlung unter den Personalverbänden, eine gemeinsame Eingabe der Personalverbände (P. B. Nr. 2, 1936), die Eingabe des ZKLV (P. B. Nr. 2, 1936), die Zuschrift des Regierungsrates an die Staatsrechnungsprüfungskommission (P. B. Nr. 3, 1936).

In einer Eingabe vom 12. Januar 1936 an die Staatsrechnungsprüfungskommission (P. B. Nr. 3, 1936) setzte sich der Kantonalvorstand mit den Ausführungen in der eben erwähnten Zuschrift des Regierungsrates auseinander, welche letztere in wesentlichen Punkten den Argumenten der Lehrerschaft nichts anderes entgegenzusetzen wusste als jeweils ein Einzelbeispiel, im Ton dafür auf eine nicht eben freundliche Nuance gegenüber der Lehrerschaft gestimmt war. Der Kantonalvorstand wehrte sich noch einmal, und wie es uns scheint, mit guten Gründen u. a. gegen die Differenzierung im Grundgehalt, gegen den Abzug am Grundgehalt bei Lehrerdoppelverdienern, gegen die Verschlechterungen der Vikariatsbesoldungen, gegen die Aufhebung der Nachgenussberechtigung, gegen die Ueberwälzung von einem Fünftel der Vikariatskosten auf die Gemeinden und schliesslich gegen den Abbau der Pensionen (Eingabe des Kantonalvorstandes an die Staatsrechnungsprüfungskommission vom 12. Januar 1936 im P. B.; P. B. Nr. 3, 1936). — Im Hinblick auf die Zukunft ist es gerechtfertigt, aus dieser Eingabe jene trefflichen Worte auch hier festzuhalten, welche der Regierungsrat von 1934 über die Pensionen fand, nämlich:

«Die Pensionen, die an wegen Alters oder Invalidität aus dem Staatsdienst ausscheidende Beamte und Angestellte ausgerichtet werden, sind nicht eine freiwillige Leistung des Staates, nicht ein Geschenk, das nach Belieben ausgerichtet oder auch wieder zurückgezogen werden kann. Die Pensionsleistungen sind vielmehr ein Teil der Gegenleistung, die der Staat den Beamten für ihre Dienstleistungen gewährt. Sie sind mit einer Leistung, die der Staat versprochen hat dafür, dass sie ihre persönlichen Dienste dem Kanton widmen. Im Vertrauen auf diese Gegenleistung sind viele Beamte in den Dienst des Kantons eingetreten und andere in seinem Dienste verblieben ... Es geht nicht an, dieses Verhältnis nachträglich dadurch zu

stören, dass der Staat einseitig die Pensionsleistungen, die er seinerzeit allen Beamten und Angestellten gleichmässig in Aussicht gestellt hat, wieder zurücknimmt. Das wäre ein Unrecht, genau wie es ein Unrecht ist, wenn sich von zwei Vertragsparteien die eine nicht an ihr Versprechen hält ...» (Protokoll des Regierungsrates vom 1. März 1934). — Dem heutigen Regierungsrat diesen damals noch nicht einmal 2 Jahre alten Protokolleintrag in Erinnerung zu rufen, musste die beste Antwort sein auf dessen Aeusserung in seiner Zuschrift an die Staatsrechnungsprüfungskommission: «Die Behauptung, jene Vergünstigungen» (z. B. Alterspensionen) «seien ein Äquivalent für geringere Besoldungsansätze, ist eine nachträglich entstandene Fiktion.»

Im Gegensatz zu den Verhandlungen zwischen Regierung und Personalverbänden, die unter einer hetzenden Peitsche durchgeführt werden mussten, zogen sich die parlamentarischen Verhandlungen bis weit ins neue Jahr hinein. Als gegen Ende Januar der Kantonsrat noch keinen Beschluss über das Ausmass des Abbaues gefasst hätte, beschloss der Regierungsrat in eigener Kompetenz, an den Januargehältern des Staatspersonals, der Pfarrer und Lehrer eine vorsorgliche Erhöhung des schon zu Recht bestehenden Abzuges um 8 Prozent (total also 13 Prozent) vorzunehmen. In einer gemeinsamen Eingabe an den Kantonsrat verwarnten sich die Personalverbände gegen dieses Vorgehen und ersuchten den Kantonsrat, einem Beschluss auf weiteren Lohnabbau keine rückwirkende Kraft zu geben (Eingabe im P. B. Nr. 3, 1936). Als der Kantonsrat am 27. Januar 1936 seinen Beschluss fasste: Erhöhung des Lohnabbaues um 5 Prozent (total also 10 Prozent, an Stelle der vom Regierungsrat mit Sicht auf das Schulthess'sche Aarauer Anpassungsprogramm als Minimum geforderten 15 Prozent) und seinem Beschluss auf den 1. Januar 1936 rückwirkende Kraft gab, erhoben einige Staatsbeamte Beschwerde beim Bundesgericht, die abgewiesen wurde, was im Hinblick auf unsere ohnehin rechtsunsichere Zeit vom allgemeinen Standpunkte aus zu bedauern ist. — Noch in den Beratungen der Staatsrechnungsprüfungskommission wurde vom Erziehungsdirektor die Frage aufgeworfen, ob die Gemeinden, welche für Lehrer und Pfarrer eine Gesamtbesoldung festgesetzt haben, d. h. die Städte Zürich und Winterthur, durch Gesetz verpflichtet werden sollten, den Abbau an der Gesamtbesoldung im Ausmass des Kantonsratsbeschlusses vorzunehmen, und es wurde in der Tat ein diesbezüglicher Beschluss gefasst.

Die Annahme eines solchen Beschlusses in der Volksabstimmung hätte bedeutet: Solange die Städte Zürich und Winterthur einen Lohnabbau, der grösser war als der kantonale Ansatz von 5 Prozent, an der

Totalbesoldung durchführten, sagte der Kanton auch nicht ein Wort; vom Zeitpunkt an, wo der kantonale Lohnabbau über das gemeindliche Mass hinausging, hätte man einen durch Gemeindebeschluss garantierten Anspruch wider Recht und Billigkeit kraft kantonalen Gesetzes geraubt. — Die Stadträte von Zürich und Winterthur wurden in Vernehmlassung gesetzt, und die Lehrerschaft bekam Gelegenheit, sich zu äussern (Eingabe vom 22. Januar, P. B. Nr. 16, 1936). Das Vertrauen, welches die Lehrerschaft von Zürich und Winterthur in ihre Behörden setzte, wurde nicht getäuscht. So verlockend der Gesetzesvorschlag vom Standpunkt der Gemeindefinanzen aus war, Recht und Billigkeit gaben den Ausschlag; die Stadträte der beiden Städte sprachen sich gegen den Vorschlag aus. — Immerhin durchbrach der Kantonsratsbeschluss vom 26. April die Gemeindeautonomie an einer andern Stelle: durch die Bestimmung, dass bei jenen Gehältern, welche durch staatliche Bestimmung festgesetzt sind, auch jener Teil abgebaut werden muss, der von der Gemeinde aufgebracht wird; bei den Lehrern also der Gemeindeanteil am Grundgehalt.

Währendem für die Neufestsetzung der Besoldungen der Staatsbeamten der Kantonsrat zuständig ist, bedarf es zur Revision der Lehrerbesoldungen, welche durch Gesetz festgelegt sind, eines neuen Gesetzes. Wie schon 1934 gab man der diesbezüglichen Gesetzesvorlage die Form des sog. «Ermächtigungsgesetzes» (P. B. Nr. 7, 1936). Die Abstimmung über dieses Ermächtigungsgesetz wurde auf den 26. April 1936 angesetzt. Die ausserordentliche Delegiertenversammlung vom 21. März beschloss, dem Gesetz und auch der Rückwirkung auf den 1. Januar keine Opposition zu machen, da die Lehrerschaft nicht anders behandelt werden wollte als die übrigen Funktionäre des Staates.

Das revidierte «Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer» (Leistungsgesetz) wurde erst auf den 14. Juni abstimmungsreif. Der Kantonalvorstand hatte die Genugtuung, dass es dank kräftiger Anstrengung gelang, die ursprüngliche Vorlage des Regierungsrates in wesentlichen Punkten zu Gunsten der Lehrerschaft zu ändern. Allen, welche sich für die Lehrerschaft eingesetzt haben, sei auch an dieser Stelle herzlich gedankt; ganz besonders jenen, die nicht oder nicht mehr dem Lehrerstande angehören. — Ein synoptischer Vergleich zwischen dem Leistungsgesetz von 1919, der Vorlage des Regierungsrates und der endgültigen Abstimmungsvorlage findet sich im P. B. Nr. 9, 1936. — Die gesamte Lehrerschaft empfand die Revisionsvorlage, durch welche die Leistungen des Staates ganz speziell nur für die Lehrer verschlechtert werden sollten, als unbillig; sie war auch einmütig gegen die Tendenz der Vorlage, die kantonalen Finanzen auf Kosten der Gemeinden zu sanieren. In der Delegiertenversammlung vom 16. Mai wurde denn auch einhellig nur dieser Meinung Ausdruck gegeben, und es wurde beschlossen, das Gesetz abzulehnen. Nach einer eingehenden Diskussion, über deren Argumente und Gegenargumente hier nicht referiert werden kann, beschloss die Versammlung weiter, auf eine Bekämpfung des Gesetzes zu verzichten. Der Entschluss ist denen, die sich für den Verzicht aussprachen, nicht leicht geworden. Sie alle, und mit ihnen die gesamte Volksschullehrerschaft, haben sich damals gesagt: Es ist das letzte Entgegenkommen; gegen jeden neuen Angriff auf irgendeine Stellung der Lehrerschaft werden wir

kämpfen müssen, kämpfen wollen und kämpfen können. — Es war ein Entgegenkommen, das die Lehrerschaft gezeigt hat; hätte sie gekämpft, das Gesetz wäre gefallen. Die Abstimmungszahlen, die ohne Bekämpfung durch den ZKLV zustande gekommen sind, beweisen es: 50 529 Ja; 46 151 Nein.

9. Programmatisher Lohnabbau, Vortrag über Währungsfragen usw.

Als der Kantonsrat am 27. Januar an Stelle des vom Regierungsrat geforderten Abbaus von 15 % einen solchen von 10 % beschlossen hatte, stand zu befürchten, dass der Regierungsrat in treuer Anlehnung an das Aarauer-Abbauprogramm über kurz oder lang einen neuen Vorstoss zur Erreichung seines ursprünglichen Zieles machen würde. Allein schon die kategorischen Erklärungen des Finanzdirektors an der Sitzung mit den Personalverbänden (20. Nov. 1935), wonach der Lohnabbau von 15 % keine Diskussionsbasis, sondern ein Minimalansatz sei, lassen diese Befürchtung verstehen. Der Kantonalvorstand beschloss daher schon anfangs Februar, den mit dem Lohnabbau zusammenhängenden Fragen, besonders dem mit dem Schlagwort «Deflation» bezeichneten Problemkomplex alle Aufmerksamkeit zu widmen, um im geeigneten Zeitpunkt aufklärend an die eigenen Mitglieder und zwecks gemeinsamen Vorgehens an befreundete Organisationen gelangen zu können. — Noch bevor der Vorstand an die Arbeit gehen konnte, wurde von der Lehrergruppe des Freiwirtschaftsbundes anfangs März der Antrag auf Einberufung einer «Mitgliederversammlung» zur Besprechung von Wirtschaftsfragen eingereicht. Der Kantonalvorstand hätte den von ihm in Aussicht genommenen Weg — Studium zunächst im engern Kreis und nachher Hinausgehen an die Gesamtheit der Mitgliedschaft — im Interesse einer möglichst weitgehend objektiven und ruhigen Abklärung vorgezogen. Als an der o. Delegiertenversammlung einzelne Votanten eine Mitgliederversammlung begrüßten und der Vertreter der Freigeldbewegung erklärte, dass es sich nicht darum handle, Resolutionen zu fassen, sondern Klärung zu suchen, beschloss der Vorstand die Veranstaltung einer Mitgliederversammlung. In der Folge wurde der Lehrerverein Zürich zu den Beratungen eingeladen, der in freundlicher Weise der Einladung Folge leistete und sich schliesslich auch an der Organisation, Finanzierung und Propaganda der Veranstaltung beteiligte. — Die Festlegung des Themas, der Art der Durchführung und des Datums verzögerte sich über Gebühr; einmal deswegen, weil die Initianten und der Kantonalvorstand nicht immer der gleichen Auffassung waren, hauptsächlich aber darum, weil es zuerst aus persönlichen und später auch aus sachlichen Gründen nicht leicht war, für die im kontradiktorischen Verfahren durchzuführende Veranstaltung beide Referenten zu finden. — Währendem man anfänglich an eine allgemeine Wirtschaftsausprache gedacht hatte, stellte sich mit der Zeit das Währungsproblem immer mehr in den Vordergrund des Interesses; das endgültige Thema lautete schliesslich: «Indexwährung — Goldwährung». Darüber sprachen am 23. Januar 1937 die Herren Dr. Marcel Grossmann und Werner Schmid. (Um im nächsten Jahresbericht den Gegenstand nicht nochmals aufgreifen zu müssen, sei die ganze Berichterstattung schon in diesem Zusammenhang gestattet). Die vom Vizepräsidenten J. Binder geleitete Versammlung hat den Teilnehmern wertvolle Einblicke gegeben und scheint auch

die Initianten befriedigt zu haben. (Berichterstattung im P. B. Nr. 4, 1937.)

Die im Herbst eingetretene Abwertung des Schweizer Frankens dürfte die Lohnabbautendenzen für einmal abgestoppt haben, so dass sich der Kantonalvorstand zunächst nicht mehr mit diesem Problem zu befassen hat. Dafür werden neue wirtschaftliche Probleme auftreten, welche die Lehrerschaft berühren. Wie und wann sie sich stellen, kann heute noch nicht gesagt werden. (Forts. folgt.)

Zürch. Kant. Lehrerverein

1. und 2. Vorstandssitzung

Freitag, den 29. Januar und 5. Februar 1937, in Zürich.

1. Es wurden 15 Geschäfte erledigt.
2. Der Vorstand nahm Kenntnis von der Antwort der eidgenössischen Steuerverwaltung auf die Eingabe des SLV und des ZKLV vom 12. Dezember 1936. Danach werden Pauschalabzüge für die Berufsauslagen der Lehrer bei der Einschätzung für die eidgenössische Krisenabgabe nicht gestattet. Solche Abzüge müssen — sofern überhaupt Aussicht auf deren Anerkennung besteht — in jedem einzelnen Fall gut begründet und ausgewiesen werden können.

3. Dem Kantonalvorstand ging ein Schreiben der Jugendbuchkommission des Schweiz. Lehrervereins zu, worin mitgeteilt wird, dass die Neue Helvetische Gesellschaft in Verbindung mit der Jugendschriftenkommission des SLV und des Schweiz. Buchhändlervereins die Durchführung einer Jugendbuch-Aktion für Auslandsschweizerkinder plane. Die Aktion bezweckt, die jungen und alten Landsleute in der Fremde durch Abgabe von guten schweizerischen Jugendbüchern neu mit der Heimat zu verbinden. Um die Mittel hierfür zu beschaffen, ist vorgesehen, Gutscheine, die zum Bezuge von Jugendbüchern berechtigen, unter der Schuljugend zu vertreiben. Von den Buchhändlern werden dann 15 Prozent des Wertes der Bücher, die mit diesen Gutscheinen bezogen werden, der Aktion zur Verfügung gestellt. — Die Jugendbuchkommission des SLV ersuchte nun den Kantonalvorstand, den Vertrieb der Buchgutscheine im Kanton Zürich zu organisieren. Notwendig sei die Schaffung von Ablagen für den Bezug der Gutscheine in allen Gemeinden; in grösseren Ortschaften in allen Schulhäusern. — Der Vorstand beschloss, dem Gesuche zu entsprechen und die Sektionsvorstände um Uebernahme der Organisation des Vertriebs in den einzelnen Bezirken zu ersuchen, in der Meinung, dass nötigenfalls auch die Kapitelsvorstände zur Mitarbeit herangezogen werden sollten. — Herr Dr. Klauser, Zürich, erklärte sich bereit, die kantonale Zentralstelle zu übernehmen.

4. Das vom Zentralquästor vorgelegte Budget für 1937 wurde nach Vornahme einiger kleiner Aenderungen zuhanden der Delegiertenversammlung genehmigt. Es sieht bei Fr. 13 850.— Einnahmen und Fr. 13 160.— Ausgaben einen Vorschlag von Fr. 690.— vor.

5. Die in der Dezemberrummer des Amtlichen Schulblatts veröffentlichte Neueinteilung der Gemeinden in Beitragsklassen veranlasste den Kantonalvorstand, sich in der Sitzung vom 22. Dezember 1936 mit der Frage der ausserordentlichen Zulagen an die Lehrer steuerschwacher Gemeinden zu befassen. Da ihm jedoch im genannten Zeitpunkt die nötigen Unterlagen für eine materielle Behandlung der Angelegenheit fehlten, beauftragte er die Besoldungsstatistikerin mit der Vorbereitung des Geschäftes. — In einem aus-

föhrlichen Referat orientierte nun Fr. Lichti den Vorstand über die Auswirkung der Neueinteilung der Gemeinden in Beitragsklassen. Die Ausführungen zeigten, dass durch die Neueinteilung gegen 200 Kollegen die a.-o. Zulage verlieren werden, sofern nicht zugleich eine Aenderung des § 58 der regierungsrätlichen Verordnung zum Schulleistungsgesetz im Sinne einer Ausdehnung der Berechtigung zum Bezug der Zulagen vorgenommen wird. Dies brächte somit für die betroffenen Lehrer eine weitere starke Verschlechterung über den bisherigen Lohnabbau hinaus. Die vorgesehene Massnahme müsste sich aber auch für die steuerschwachen Gemeinden, abgesehen von der durch die Neueinteilung bedingten Mehrbelastung, deshalb ungünstig auswirken, weil durch den Entzug der a.-o. Zulagen die Landflucht der Lehrer geradezu begünstigt wird. — Der Kantonalvorstand beschloss daher, mit einer Eingabe an den Erziehungsrat zu gelangen, in welcher auf die Notwendigkeit einer Aenderung des § 58 der Verordnung zum Schulleistungsgesetz hingewiesen werden soll. F.

Die neue Lehrerbildung wirft ihre Schatten voraus

1. Das Ergebnis

Fr. Rutishauser. — Der Artikel in der SLZ «Die neue Lehrerbildung wirft ihre Schatten voraus» hat eine so unerwartete Fülle von Erklärungen und «Richtigstellungen» gerufen, dass man vom eigentlichen Thema völlig abgekommen ist. Gegenstand der Kritik war aber einzig und allein das neue Prüfungsreglement, und nur zu diesem soll auch in diesem Schlusswort Stellung bezogen werden.

Zwei Punkte waren es, die beanstandet wurden: 1. Das Reglement, seine Fehler und deren Auswirkung auf die Auslese der künftigen Lehrpersonen und 2. die Art und Weise, wie der Entwurf vorbereitet und nachher in Kraft gesetzt wurde. Und heute muss gesagt werden: Die dort geübte Kritik ist in der Hauptsache gar nicht, in wenigen Punkten nur dürftig widerlegt worden; eine Beruhigung jener Kreise, denen die neue Lösung nicht tragbar erschien, ist nicht eingetreten.

Man will durch das gekünstelte Mittel der Mehrfachbewertung eine schärfere Auslese unter den Kandidaten erreichen. Das hätte man einfacher bewirken können, ohne eine ganze, für die Lehrtätigkeit wichtige Fachgruppe hintanzusetzen. Der Volksschullehrer soll in den Dingen des nächsten Lebensraums, seiner Heimat, Bescheid wissen. Diese Kenntnis der Umwelt vermitteln ihm die Fächer der naturwissenschaftlichen Gruppe. Sie als Prüfungsfächer gegenüber andern Gruppen vernachlässigen ist unbillig und unrichtig; hier können wir unserm Seminardirektor nicht folgen.

Zum zweiten Punkt ist folgendes zu sagen. Wenn Herr Dr. Schälchlin in seinem Schlusswort betont, der Konvent der Seminarlehrer habe sich mehrheitlich zum neuen Reglement bekannt, so hätte doch hinzugefügt werden sollen, dass diese Aussprache erst nach der Kontroverse in unserm Vereinsorgan erfolgte. Wir können es verstehen, wenn das Kollegium sich im Streit der Meinungen aus verschiedenen Einstellungen heraus zu seinem Chef stellt, aber wir sind heute noch der Meinung, diese Aussprache mit den Mitarbeitern wäre zu jener Zeit wertvoller gewesen, als man die Hand an diese Neuordnung legte, und wir glauben

sogar, es wären dann einige Paragraphen anders und sinnvoller gefasst worden.

Die Feststellung, es gebe andere Erlasse, die für die Entwicklung des zürcherischen Schulwesens viel bedeutsamer seien als das neue Prüfungsreglement, die auch ohne Befragung der Lehrerschaft in Kraft gesetzt wurden, ist wenig tröstlich; aber sie dürfte bewirken, dass wir in Zukunft Neuschöpfungen etwas weniger gutmütig über uns ergehen lassen. Dann hat der nun hoffentlich beendete Zeitungskrieg noch eine erfreuliche Wirkung. — Ebensowenig beruhigt die Zusage, es sei das neue Reglement nur eine provisorische Notlösung. Unzulängliche Notlösungen verhindern zumeist durchgängig rationelle Gestaltung. Zudem wissen wir aus Erfahrung: Notlösungen sind langweilig, und unmerklich wird aus einem Provisorium ein Definitivum. Das soll aber in diesem Falle verhindert werden. Wir erwarten zuversichtlich (und die gepflogene Aussprache berechtigt dazu), dass unsere Vertreter ungesäumt für eine rasche Ersetzung des mit Recht beanstandeten Reglementes eintreten werden; es soll nicht einer Lösung der ganzen Lehrerbildungsfrage Vorschub leisten, der wir in keinem Falle zustimmen könnten.

2. Eine notwendige Richtigstellung von Priv.-Doz. Dr. J. Witzig, Sekundarlehrer, Zürich.

Im Pädagogischen Beobachter vom 22. Januar 1937 stellt Herr Dr. H. Schälchlin, Seminardirektor in Küsnacht, in seiner Entgegnung auf meinen Artikel «Lehrplan, Prüfungsreglement und Lehrerbildung» meine Haltung in der Frage der Neugestaltung der Lehrerbildung in einer völlig unrichtigen Weise dar. Er stellt fest, dass «Dr. Witzig heute die neue Gesetzesvorlage für die Lehrerbildung warm befürwortet . . ., die genau der sogenannten Zwischenlösung des Jahres 1933 entspricht, die er einst als Referent vor dem Schulkapitel Zürich bekämpft hat». Wie wenig diese «Feststellung» mit der Wirklichkeit übereinstimmt, geht aus folgenden Tatsachen hervor:

Seminardirektor Schälchlin spielt mit seiner Bemerkung auf einen Vortrag an vom 22. September 1933 im Kapitel Zürich über «Die geistigen Grundlagen der Volksschule und ihre Forderungen an die Lehrerbildung», den er nur vom Hörensagen kennt. Der Vortrag befasste sich mit der philosophischen und psychologischen Begründung der Erziehung und des Unterrichtes, umschrieb die Aufgabe der Schule und zog Folgerungen für die Lehrerbildung. Da die «Zwischenlösung» durch das Gutachten des kantonalen Rechtskonsulenten im Juli 1933 bereits gegenstandslos geworden war, hätte es zu Ende September gar keinen Sinn gehabt, dagegen Sturm zu laufen. Hingegen musste die Tatsache, dass nach Ablehnung des ersten Gesetzesentwurfes durch den Kantonsrat Zwischenlösungen erwogen wurden, Veranlassung geben, zu untersuchen, wie sich die Lehrerschaft zu allfälligen Zwischenlösungen zu stellen habe. Eines war klar: einer vorläufigen Lösung konnte nur dann zugestimmt werden, wenn sie sich in der Linie der grundsätzlichen Lösung bewegte und die definitive Lösung nicht behinderte (d. h. Trennung von beruflicher und allgemeiner Bildung).

Deshalb wandte ich mich mit Entschiedenheit gegen eine Verbesserung der Lehrerbildung durch die einfache Hinzufügung eines fünften Seminarjahres. Aus der Grundauffassung meines Vortrages heraus entwickelte ich in der Folgezeit die im Päd. Beob. Nrn. 18 und 19, 1936, veröffentlichten Gesichtspunkte für eine Neugestaltung der Lehrerbildung, verfocht sie in der Kommission, in den Sekundarlehrerkonferenzen des Bezirkes und des Kantons und im Kapitel Zürich, welche sich in den Jahren 1934 und 1935 mit der Umgestaltung der Sekundarschule und der Oberstufe befassten. Allerdings befürwortete ich in meinen Vorschlägen den Anschluss des Unterbaues an die III. Klasse der Sekundarschule, was ich jedoch von jeher getan habe. Ich liess die Dinge also «nicht einfach gehen, wie sie gehen mochten» und «meine angenehme Lage des Beobachters» wirkte sich vor allem darin aus, dass meine Anstrengungen um die Sache der Lehrerbildung nicht im Hauptamte geschehen konnten, sondern neben dem Berufe einhergehen mussten. Auch richtet sich meine Stellungnahme keineswegs gegen eine Verbesserung der heutigen Mittelschulbildung, das ist wieder eine Sache für sich.

Dass die heutige Vorlage der «Zwischenlösung» vom Jahr 1933 entspreche, vernahm ich erst in einem Briefe von Seminardirektor Schälchlin vom 30. November 1936.

3. Der neuen Darstellung von Herrn Dr. Jean Witzig seien folgende Bemerkungen angefügt:

a) In der offiziellen Beratung handelte es sich immer nur um eine Zwischenlösung, nämlich diejenige, die heute in der Gesetzesvorlage der kantonsrätlichen Kommission ihren Ausdruck gefunden hat. Der Umstand, dass diese eine vorgesehene Zwischenlösung nicht, wie beabsichtigt, auf dem Verordnungswege durchgeführt werden konnte, sondern eine neue Gesetzesvorlage notwendig wurde, hat nur formale Bedeutung.

b) In Abweichung von den Beschlüssen der kantonalen Schulsynode, besonders von den massgebenden der Jahre 1926 und 1929 — Herr Dr. Jean Witzig beteiligte sich damals nicht an der Diskussion — tritt er für den reinen Anschluss an die 3. Klasse der Sekundarschule ein und trägt damit dazu bei, einen event. späteren Ausbau unter besseren Zeitverhältnissen in der Richtung der Synodalbeschlüsse zu verunmöglichen.

c) Der Leser ist gebeten, die Stelle in unserer Antwort an Herrn Dr. Jean Witzig vom 22. Januar 1937 über die «angenehme Lage des Beobachters» aufmerksam nachlesen zu wollen. Sie bezieht sich auf die Änderungen innerhalb der bisherigen Lehrerbildung, die wegen der ausserordentlichen Belastung der Seminaristen dringend notwendig geworden waren.

Dr. Hs. Schälchlin.

Mit den obigen Ausführungen ist die Diskussion über das «Reglement über die Fähigkeitsprüfungen der Absolventen zürcherischer Lehrerseminarien» (vom 3. März 1936) geschlossen.

Die Redaktionskommission.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters:

H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22; J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; H. Frei, Lehrer, Zürich; Heinr. Hofmann, Lehrer, Wetzikon; M. Lichti, Lehrerin, Winterthur; J. Oberholzer, Lehrer, Stallikon; A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil.

Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.